

rung genannt) versichert die im Vertrag genannten Grund- und materiellen Umlaufmittel gegen Schäden durch

a) Einbruchdiebstahl

b) Raub.

Sofern vereinbart, sind Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) gegen Einbruchdiebstahl bis zu dem Betrage, den der Betrieb nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen aufbewahren darf, versichert. Beträge bis 3 000 M sind unter gewöhnlichem Verschluß versichert; Beträge bis 20 000 M sind versichert, wenn sie sich in Behältnissen befinden, die die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen Wegnahme bieten; Beträge über 20 000 M sind nur in Geldschränken oder Tresorräumen versichert.

(2) Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung an Bargeld und Geldeswert sind bis zu dem Betrag versichert, den der Betrieb nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen in Besitz haben darf. Transporte von Bargeld und Geldeswert sind entsprechend den für die Sicherheit dieser Transporte maßgeblichen Festlegungen der zuständigen Organe auszuführen oder zu begleiten. Bestehen solche Festlegungen nicht, so sind Transporte von Bargeld und Geldeswert im Wert bis zu 50 000 M von einer und von über 50 000 M von zwei volljährigen Personen auszuführen, die sich im Besitz ihrer vollen körperlichen Kräfte befinden.

(3) Fremdes Eigentum an Grund- und materiellen Umlaufmitteln, für das der Betrieb die Gefahr trägt, kann mitversichert werden.

(4) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

a) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind

b) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen

c) bei einem Einbruch entstandene Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Schaufenstern, Fußböden, Schlössern und Sicherungsanlagen der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befanden

d) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(5) Nicht versichert sind

a) entgangener Gewinn, Nutzungsausfall

b) Import- und Exportsendungen.

§2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der entwendeten, beschädigten oder vernichteten Sachen

a) bei aktivierungspflichtigen Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze

b) bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, Handelsware und sonstigen materiellen Umlaufmitteln bis zur Höhe der bis zum Eintritt des Schadens angefallenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Preises, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre

c) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes

d) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von 2 Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(2) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen stellen die Höchstbegrenzungen für die Entschädigungsleistung aus einem versicherten Ereignis dar.

(4) Werden entwendete Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wiederaufgefunden, so hat der Betrieb dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eintretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat der Betrieb vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Betrieb nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

§3

Beteiligung des Betriebes am Schaden

Der Betrieb hat von jedem Schaden 500 M selbst zu tragen. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

§4

Begriffsbestimmungen

(1) Behältnisse, die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen eine Wegnahme bieten, sind Wandtresore und Stahlblech-